

FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Gebührenordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereines „Wir für Pirna – Freie Wähler e.V.“ (nachstehend Verein genannt).

§ 2 Ermächtigung und Anweisungsberechtigung

1. Um seine Finanzgeschäfte abwickeln zu können, verfügt der Verein über ein Konto bei einem Kreditinstitut oder Bank. Für dieses Konto sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die vom Vorstand schriftlich Beauftragten jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Die Zahlungsbefugnis ist beschränkt auf 500,00 Euro pro Geschäft, sofern es sich nicht um bereits genehmigte laufende Zahlungen handelt.
3. Für Ausgaben, die über das Limit von 500,00 Euro hinaus gehen, ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 3 Finanzaufsicht

1. Der Vorstand ist verpflichtet, sich mindestens vierteljährlich über den Stand der Finanzen zu informieren. Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die Einnahmen und Ausgaben, der aktuelle Kassenstand und der Stand des Bankkontos zweifelsfrei entnehmen lassen.
2. Die gewählten Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die Buchführungsunterlagen des Vereins einzusehen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.
3. Barkasse und Buchhaltung sind jährlich zum Stichtag des 31.12. von den zuvor gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren. Über den Prüfvorgang ist ein entsprechendes Prüfprotokoll anzufertigen, welches der Mitgliederversammlung anschließend vorgelegt wird.

§ 4

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise über das Vereinskonto abzuwickeln. Forderungsaufrechnungen sind dabei nicht zulässig. Zu jeder Transaktion muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ein- und Auszahlung ist mit einer Quittung zu belegen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt folgende Beiträge:

a) Regelbeitrag

Der Regelbeitrag beträgt 10,00 Euro pro Monat.

b) Ermäßigter Beitrag

Der ermäßigte Beitrag beträgt 5,00 Euro pro Monat. Als ermäßigt gelten Jugendliche unter 18 Jahre, Schüler, Lehrlinge und Studenten sowie Rentner und Menschen mit Behinderung.

c) Erhöhter Betrag

Jedes Mitglied hat das Recht, freiwillig höhere Beiträge als die Regelbeiträge zu zahlen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift (SEPA-Mandat) von den Mitgliederkonten eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Mandat zu erteilen.

Spenden oder sonstige Zuwendungen können durch den Vorstand oder einen durch den Vorstand zuvor schriftlich ermächtigten Vertreter in Bar angenommen werden. Der Beitragseinzug darf ausschließlich quartalsweise oder jährlich erfolgen.

3. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden immer zum 1. des laufenden Quartals fällig. Neue Mitglieder zahlen bei Aufnahme den Beitrag des aktuellen und des Folgemonats.

4. Um den Schüler- oder Studententarif zu erhalten, muss eine (Immatrikulations-)Bescheinigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorliegen. Beitragssenkungen gelten immer nur für den Zeitraum, für den die beitragsenkende Bedingung nachgewiesen werden kann. Kann der Nachweis nicht mehr erbracht werden, gilt der jeweilige Regelbeitrag. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nicht möglich.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Für den Arbeitsaufwand und den Zeiteinsatz kann der Vorstand eine der Höhe der Aufwendungen angemessene Vergütung beschließen und an den Vorstand und/oder die Mitglieder zahlen.

§ 6

Zahlungsverzug

1. Entzieht oder widerruft ein Mitglied seine Einzugsermächtigung oder seinen Abbuchungsauftrag des im Antrag angegebenen Kontos ohne Ersatz, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen.
2. Gerät ein Mitglied länger als 3 Monate in Zahlungsverzug, kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Zuvor muss das jeweilige Mitglied jedoch nachweislich über den Verzug in Kenntnis gesetzt worden sein. Eventuelle Forderungen seitens des Vereins bleiben davon unberührt. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nur durch eine Neubeantragung der Mitgliedschaft möglich.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Vereinsaustritt kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende beantragt werden.
2. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand vorliegen. Kündigungen per Fax oder E-Mail werden ebenfalls anerkannt.

§ 8

Sonstiges

Regelungen, die in der vorliegenden Ordnung nicht aufgeführt sind wie z. Bsp. Beitragssenkungen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Dabei sind in erster Linie die Interessen des Vereins zu berücksichtigen.

§ 9 Verstöße

Wird durch den Vorstand, die Kassenprüfer oder die Mitgliederversammlung festgestellt, dass ein Vorstandsmitglied gegen die Finanzordnung verstoßen hat, kann die Verfügungsbefugnis des jeweiligen Vorstandsmitglieds widerrufen werden. Weitere disziplinarische Maßnahmen bleiben dem Verein vorbehalten. Ein etwaiger eingetretener Schaden ist vom Verursacher zu tragen.

Die Finanz- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab dem 28. März 2017 in Kraft.

Pirna, den 28. März 2017

Vorsitzender

Protokollführer